Satzung
der Stadt Laatzen
über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113), der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Laatzen in der Fassung vom 29.01.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Laatzen,

L.S.

gez. Jürgen Köhne
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Laatzen
zur Förderung von Tagesfahrten für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

1. Die von der Stadt Laatzen im Rahmen von freiwilligen Aufgaben bereitgestellten Mittel zur Förderung von Tagesfahrten für Menschen mit Mobilitätseinschränkung werden nach Maßgabe dieser Richtlinien vergeben.

2. Für die Förderung von defizitären Fahrten, an denen mindestens 30 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind, stellt die Stadt Laatzen Mittel bereit, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz richtet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei Gewährung von Fördermitteln wird eine angemessene Eigenleistung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers vorausgesetzt.

3. Gefördert werden ausschließlich eintägige Besichtigungs- und Ausflugsfahrten.

4. Voraussetzung ist, dass das Angebot von Verbänden, Vereinen, Organisationen, Kirchengemeinden und Initiativen, die in Laatzen ansässig sind,
   - unabhängig von einer Mitgliedschaft von in Laatzen lebenden Menschen in Anspruch genommen werden kann,
   - es sich um keine kommerziellen Veranstaltungen handelt und
   - die Tagesfahrt mindestens ortsteilöffentlich bekannt gegeben wird

5. Pro Kalenderjahr und Antragsteller können bis zu drei Fahrten, die nicht kostendeckend abgerechnet werden können, finanziell unterstützt werden. Die Förderung der einzelnen Fahrten ist pauschaliert und wird aus der Anzahl der insgesamt vorliegenden Anträge errechnet. Die Höhe des Zuschusses darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.

6. Die geplanten Fahrten sind der Stadt Laatzen, Team Familien- und Senioreneinrichtungen schriftlich bis zum 1. Februar des Kalenderjahres anzuzeigen. Die sich aus der Gesamtzahl der angezeigten Maßnahmen ergebende voraussichtliche Fördersumme wird anschließend ermittelt und den Antragstellern kurzfristig mitgeteilt. Nach dem 1. Februar eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt.

7. Die Antrags- und Abrechnungsunterlagen sind der Stadt Laatzen, Team Familien- und Senioreneinrichtungen spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres vorzulegen. Später eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden und scheiden aus der Förderung aus.

8. Für die Anerkennung des Zuschusses sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter folgende Angaben zu machen:
   - Bezeichnung der Veranstaltung
   - Datum der Veranstaltung
   - Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
   - Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Angabe der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
   - Ausgaben
   - Einnahmen
   - Defizit

Die zahlungsbegründenden Unterlagen müssen dem Antrag in Kopie beigefügt werden. Trinkgelder können nicht berücksichtigt werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann eine Organisationspauschale in Höhe von 30,00 Euro abrechnen. Die Pauschale muss in der Abrechnung aufgeführt sein. Die Veranstalterin oder der Veranstalter zeichnet für die Richtigkeit der Angaben. Die Original-Belege sind ein Jahr nach der Vorlage durch die Antragstellerin / den Antragsteller für evtl. Nachprüfungen aufzubewahren.

9. Die Förderung wird rückwirkend jährlich im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt.

10. Diese Richtlinien treten am 1.1.2019 in Kraft.

Anlage

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

1.)

§ 17 Gebührensätze wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 wird „€/m³“ durch „€/m²“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Laatzen,

Jürgen Köhne
Bürgermeister

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen (MinAbstandVO) in der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Vergrößerter Mindestabstand

Auf dem Gebiet der Stadt Laatzen wird der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf 500 Meter festgesetzt. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Laatzen, 13.12.2018

Laatzen,

Jürgen Köhne
Bürgermeister

Stand: 19.11.2018

Richtlinie zur Förderung von internationalen Begegnungen

Die Stadt Laatzen unterhält Städtepartnerschaften mit den Städten Grand Quevilly (Frankreich), Waidhofen an der Ybbs (Österreich) und Gubin (Polen). Freundschaftlich verbunden ist Laatzen mit Guben (Brandenburg).
Zur Förderung der Begegnungen im Rahmen dieser Verbindungen und auch allgemeiner Auslandsbeziehungen Laatzener Institutionen, Organisationen und Vereine werden Zuschüsse gewährt, wenn diese Begegnungen den partnerschaftlichen Beziehungen der Kommunen oder dem Jugend-, Kultur-, Schul- und Sportaustausch auf internationaler Ebene dienen.

1. Die Förderung kann Laatzener Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Institutionen, Organisationen und Vereinen für Maßnahmen gewährt werden, die die Vorgaben dieser Richtlinie erfüllen. Die Förderung der Maßnahme ist vor der Durchführung vom jeweiligen Träger schriftlich unter Beifügung des Programms und der Teilnahmeliste zu beantragen. Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

2. Reisende, die nicht durch einen der übrigen Punkte der Richtlinie gefördert werden, erhalten für Auslandsfahrten einen Zuschuss von 10 EUR je ~~Tag~~ Aufenthalt.

3. Schulklassen und bildungsorientierten Kinder- und Jugendgruppen sowie Gruppen junger Erwachsener bis 25 Jahre und ihren Lehrerinnen und Lehrern bzw. ihren Betreuerinnen und Betreuern, die sich mindestens eine Schulwoche im Ausland (inkl. Fahrt) aufhalten, werden pro Person 100 EUR Fahrtkosten erstattet.

(Wird ersetzt durch zusammengefassten Punkt 4. s.u.
4. Bei dem Aufenthalt von Schulklassen in Laatzen erhalten die gastgebenden Schulklassen ein Betreuungsgeld von 10 EUR je Gast und Tag. Ein gemeinsamer Ausflug während des Austausches kann mit bis zu 325 EUR bezuschusst werden.
Bei dem Aufenthalt von Kinder- und Jugendgruppen sowie Gruppen junger Erwachsener bis 25 Jahre erhalten die gastgebenden Laatzener Institutionen, Organisationen und Vereine ein Betreuungsgeld von 10 Euro je Gast und Tag. Bei einem Aufenthalt von Gruppen erwachsener Gäste in Laatzen erhalten die gastgebenden Laatzener Institutionen, Organisationen und Vereine ein Betreuungsgeld von 10 Euro je Gast und ~~Aufenthalt~~ Tag.)

Zusammengefasster Punkt 4 für neue Richtlinie:
4. Bei dem Aufenthalt von Schulklassen in Laatzen erhalten die gastgebenden Schulklassen ein Betreuungsgeld von 10 EUR je Gast und Tag. Ein gemeinsamer Ausflug während des Austausches kann mit bis zu 325 EUR bezuschusst werden.
Bei dem Aufenthalt von Kinder- und Jugendgruppen sowie Gruppen Erwachsener erhalten die gastgebenden Laatzener Institutionen, Organisationen und Vereine ein Betreuungsgeld von 10 Euro je Gast und Tag.

5. Begleitenden Lehrerinnen, Lehrern, die während des Austausches in Laatzen nicht in einem Privatquartier übernachten, werden bis zu 50 EUR pro Nacht der Hotelkosten erstattet.

6. Privaten Gastgebern, die außerhalb des Sport- und Kulturaustausches der Vereine oder Organisationen auf Bitten der Stadt Gäste beherbergen, kann ein Zuschuss von 23 EUR pro Nacht

inkl. Frühstück gewährt werden. Für Praktikantinnen und Praktikanten aus den Partnerstädten und dem sonstigen Ausland, die in Familien untergebracht werden, beträgt das Übernachtungsgeld 23 EUR pro Nacht inkl. Frühstück.

7. Mitglieder des Rates und Ortsratsmitglieder, die im Rahmen der Städtepartnerschaften und freundschaftlichen Auslandsbeziehungen an einer Auslandsreise per Flugzeug teilnehmen, beteiligen sich mit 33,3 % an den entstandenen Fahrtkosten. Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz werden nicht gezahlt.

8. Privatbegegnungen, touristische oder Studienreisen werden nicht gefördert.